

Sitzungsberichte

der

philosophisch - philologischen
und der
historischen Classe

der

k. b. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1894.

München

Verlag der K. Akademie

1895.

In Commission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth).

Historische Classe.

Sitzung vom 3. März 1894.

Herr v. Hefner-Alteneck hielt einen Vortrag:

„Ueber die Gräber der Fürsten und Ritter zu Heilsbronn.“

Herr v. Rockinger hielt einen Vortrag:

„Zu einer handschriftlichen Bezeichnung des Landrechts des sogenannten Schwabenspiegels als Nürnberger Recht.“

Nennt sich das kaiserliche Land- und Lehenrecht in seinem Texte selbst kurzweg Landrechtsbuch oder Lehenrechtsbuch wie auch Lehenbuch, ja auch für das Ganze ohne eigene Rücksichtnahme auf diese beiden Theile einfach Landrechtsbuch; führt es sozusagen als Titel des Werkes in seinen zahlreichen Handschriften theils wieder diese Bezeichnungen, theils im Hinblicke auf das darin enthaltene Recht als gemeinsames Recht des mittelalterlichen Kaiserreichs, als kaiserliches oder wenn man will allgemein im Reiche gang und gäbes Recht, die des Kaiserrechts, nämlich als gewissermassen grosses Kaiserrecht gegenüber dem bekannten kleinen oder lütteken Kaiserrechte, theils in naheliegender Beziehung gleich auf eine bestimmte da namentlich hervorragende Persönlichkeit die des Land- und Lehenrechtsbuches des Kaisers

Karl des Grossen: so trifft es sich auch mehrfach, dass diese und jene Handschriften sich noch in der Namhaftmachung eines ganz besonderen Geltungsgebietes gefallen. So etwa, wenn die Num. 102, die Handschrift D. 32 der Landesbibliothek in Fulda, für das Lehenrechtsbuch die Bezeichnung als „payrische Recht“ hat; oder die Num. 403, die Num. 7702 der Hofbibliothek in Wien, dasselbe als das „Lehenpuch des loblichen hausz Osterreichs“ bezeichnet; oder die Num. 420, einst in der gräfl. v. Windhaag'schen Bibliothek, die gleichzeitige Ueberschrift „Steयरisches Landrecht“ trug. Eigenthümlich erscheint weiter „das Registrieren des kaysrerlichen Landrecht Püches zû Swaben Artickelle“ nach dem Texte der Num. 29, des Manusc. germ. in Folio 749 in der Bibliothek zu Berlin. Am auffallendsten ist wohl die Taufe auf „Nueren pergisch Recht“ in dem Verzeichnisse der Artikel gleich an der Spitze der Num. 172 $\frac{1}{2}$, der prächtigen Pergamenthandschrift in Folio aus dem 14. Jahrhunderte, früher im Archive der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation, jetzt unter den Schätzen der freiherrl. v. Bruckenthal'schen Bibliothek daselbst.

Ueber ihre Heimat ist, wie es den Anschein hat, nichts bekannt. Nach der einlässlichen Beschreibung, welche Prof. Dr. Gustav Lindner im Bande VI der Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte S. 113—119 mitgetheilt hat, ist hoch oben auf der Innenseite des Vorderdeckels der Name eines alten früheren Besitzers wegradirt und schlechterdings nicht mehr zu entziffern, wie auf der Innenseite des Rückdeckels die Jahrzahl 1453 zu lesen. Nach einer Bemerkung am Schlussblatte der Handschrift selbst gelangte sie im Jahre 1481 durch den Bürgermeister und Stadtkämmerer wie Königsrichter Magister Thomas Altemberger¹⁾, auch Literatus genannt, nach Hermannstadt, wo sie nach Aus-

1) Vgl. über ihn Lindner a. a. O. S. 105—108.

weis der auf dem Schlussblatte¹⁾ zwischen dem Bilde des gekreuzigten Heilands in Mitte zweier unten stehenden Frauen und dem Wappen der Stadt befindlichen bei Beedigung der Rathsherren benützten Formel, in welcher später die auf die Himmelskönigin Maria und die Heiligen bezüglichen Worte gestrichen erscheinen, auch nach Einführung der Reformation, also nach dem Jahre 1536, als Subsidiarquelle im richterlichen Gebrauche gestanden ist.

Den Inhalt bildet — nach einem auf nicht eigens gezählten Blättern an der Spitze befindlichen Verzeichnisse der Artikel der drei Theile des Bandes — zunächst das Landrecht des sogenannten Schwabenspiegels von Fol. 1 bis 106, um so mehr von Werth, als dasselbe jener Familie angehört, welche das vollständige Werk in seiner ältesten zur Zeit bekannten Gestalt enthält, dann das Magdeburger Weichbildrecht von Fol. 107—131, endlich das Iglauer Stadt- und Bergrecht von Fol. 132 bis an den Schluss der im Ganzen aus 184 Blättern bestehenden Handschrift. Den Text dieser drei Theile — mit Ausnahme des bemerkten Verzeichnisses der Artikel — hat auf Vermittlung der philosophisch-philologisch-historischen Sektion des siebenbürgischen Museumsvereins wieder Lindner durch den Druck²⁾ zugänglich gemacht. Schade, dass in ihm einer solchen Häufung von Künsteleien Platz eingeräumt worden ist, dass der Herausgeber selbst sich zur „Hinzufügung eines etwas langathmigen Druckfehlerverzeichnisses“ von S. (300)—(304) hat entschliessen müssen, und man für diese und jene Einzelheiten ohne die Beziehung der Vergleichenungen mit dem Originale, wodurch uns „X“ in der Num. 5 des Jahrganges VIII

1) Vgl. a. a. O. S. 113/114 in der Note 3 und insbesondere die Lichtdrucknachbildung in der nachher in Note 2 erwähnten Druckausgabe.

2) Der Codex Altenberger, Textabdruck der Hermannstädter Handschrift. Klausenburg, 1885, 8.

des Korrespondenzblattes des Vereins für siebenbürgische Landeskunde von S. 53—62 zu Dank verpflichtet hat, nicht durchkommt.

Gleich der Anfang des — wie schon bemerkt — an der Spitze des ganzen Bandes befindlichen Verzeichnisses der Artikel¹⁾, welches in römischen Zahlen am Rande das jeweilige Blatt angibt, auf welchem sie stehen, spricht von dem Buche „daz dâ heizet nueren pergisch Recht.“ Kann hievon so wenig für den zweiten als für den dritten Theil, das Magdeburger Weichbildrecht wie das Iglauer Stadt- und Bergrecht, eine Rede sein, so bleibt eben nichts übrig, als hier eine ganz eigenthümliche Bezeichnung für den ersten Theil, das kaiserliche Landrecht, zu sehen.

Ist man doch einmal so neugierig und möchte gern etwas Näheres hierüber wissen, welche Bewandniss kann es hiemit haben?

Ist nicht zu bestreiten, dass das kaiserliche Landrecht wie anderwärts so auch in Nürnberg und im Gebiete der Reichsstadt in Geltung gestanden, liegt es da nicht vielleicht nicht ferne, insbesondere wenn man beachtet, dass sich noch Zusätze von Art. 534—565 einschliesslich daran reihen, auf die Muthmassung zu kommen, es wolle unter dem Buche „daz dâ heizet nueren pergisch Recht“ nichts anderes als einfach gewissermassen ein Handbuch eben des in Nürnberg geltenden Rechts verstanden sein? Doch erregt manches hiegegen Bedenken. So gleich, dass in seinem ganzen Umfange auch das Staats- und öffentliche Recht in eine Zusammenstellung von Sätzen für ein Stadtrecht aufgenommen erscheint. Nicht schwer wäre seine Ausscheidung nach zwei Handschriften wieder des 14. Jahrhunderts gewesen, welche gleichfalls ausser dem kaiserlichen Landrechte das Magde-

1) Swer an disem puech daz dâ heizet nueren pergisch recht icht suechen wil, der schol sich richten nach diser schrift u. s. w.

burger und das Iglauer Recht enthalten, die prächtige Handschrift des Stadtarchivs in Brünn und eine andere im Stadtarchive von Danzig, welche beide unter sich im kaiserlichen Landrechte insbesondere auch noch darin übereinstimmen, dass gerade der Abschnitt der staatsrechtlichen Bestimmungen, genauer die Art. LZ. 118—142, sich in ihnen nicht an dem sonst gewöhnlichen Platze findet, sondern den Schluss bildet¹⁾, also mit Leichtigkeit in Wegfall hätte gebracht werden können. Aber einmal zeigt die Fassung des kaiserlichen Landrechts in diesen beiden Handschriften mit der von Hermannstadt keinen näheren Zusammenhang, und gerade in ihr steht der berührte für ein Stadtrecht doch keineswegs nöthige Bestandtheil an seinem regelmässigen Orte. Abgesehen davon, ist es wohl wahrscheinlich, dass in einem Stadtrechte wiederholt an verschiedenen Stellen Artikel eines und desselben Betreffes²⁾ in verschiedenem Wortlaute entgegnetreten, zunächst im vorangehenden kaiserlichen Landrechte in der sonst diesem Werke eigenthümlichen meist weiteren Fassung, dann aber in den Zusätzen zu demselben in einer anderen meist kürzeren? Insbesondere aber wird auch gerade der Ausdruck „heissen“ nicht aus dem Auge zu verlieren sein. Da handelt es sich doch um eine technische Bezeichnung, eine eigene sonst nicht zuständige Benennung, mit einem Worte um etwas was einen ganz bestimmten besonderen

1) Näheres hierüber findet sich im Bande LXXV der Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien S. 63—132.

2) So der Art. 167 des kaiserlichen Landrechts und der Art. 541 des Anhangs, der Art. 247 dort und der Art. 557 da, der Art. 286 dort und die Art. 548 und 549 da, die Art. 288 - 291 dort und die Art. 550 - 556 da, der Art. 420 dort und der Art. 547 da, der Art. 421 dort und der Art. 544 da.

Zu den Art. 551—556 des Anhangs mag auch noch der Art. 393 § 1 und 2, § 3 und 4, § 5 und 6, § 7—10, § 12 und 13 verglichen werden.

Namen hat. Gewiss kann dieser Ausdruck „heissen“ beispielsweise für das Iglauer Berg- wie Stadtrecht ohne Bedenken gebraucht werden, da es sich hierbei wirklich um das besondere Iglauer Recht handelt, nicht bloß im allgemeinen um irgend ein Recht, das nur sonst auch in Iglau Geltung gehabt haben mag. Wenn daher von dem Buche „daz dâ heizet nueren pergisch Recht“ gesprochen wird, so lässt sich hier ohne gewaltigen Zwang an nichts anderes denken, als an das besondere Nürnberger Recht, nicht bloß im allgemeinen an irgend ein Recht, das nur sonst auch in Nürnberg Geltung gehabt hat, wie allerdings beim sogenannten Schwabenspiegel der Fall ist, der aber gemeines Land- und Lehenrecht ist und mit allem Grunde so oder Kaiserrecht oder wie immer heisst, der als solches allerdings wie anderwärts auch in Nürnberg und dessen Gebiet in Geltung stand, aber nicht Nürnberger Recht genannt werden, nicht Nürnberger Recht „heissen“ konnte.

Woher denn dann doch diese Bezeichnung? Der nächste Gedanke fällt wohl auf den bekannten glanzvollen Reichstag zu Nürnberg vom Jahre 1298, den ersten unter König Albrecht, an welchen ja hier und dort eine Bestätigung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts geknüpft worden ist. Aber es dürfte doch schwer fallen, aus den alten Nachrichten, welche über diesen Tag¹⁾ auf uns

1) In der Chronik des Ellenhard von Strassburg, Monum. Germ. histor. Script. tom. XVII S. 140 am Schlusse: Convocavit Albertus Romanorum rex principes tam clericos quam laycos apud Nuereberg, et de ipsorum consensu multa bona statuta statuit, per Alsaciam Sweviam et totam terram Alamaniae publicari jussit, quae omnia utilia et necessaria fuerunt.

In der Regensburger Fortsetzung der Niederaltaicher Annalen des Abtes Hermann, ebendort S. 419/420: Albertus rex Romanorum celebravit curiam sollempnem cum principibus Alamaniae apud Nurnberch. Cui interfuerunt Coloniensis, Treverensis, Moguntinus et Salzpurgensis archiepiscopi, et Ratisponensis, Pata-

1894. Philos.-philol. u. hist. Cl. I.



gelangt sind, aus dem Ausdrücke *statuta statuere* des Ellenhard von Strassburg oder aus dem Ausdrücke *leges edicere* in der Regensburger Fortsetzung der Annalen des Abtes Hermann von Niedertach, etwas anderes als den Erlass von Bestimmungen hauptsächlich in Bezug auf den Landfrieden, die bekannte Erneuerung des berühmten Mainzer Reichsgesetzes aus dem Jahre 1235 und wenn man will des Landfriedens des Königs Rudolf vom 24. März 1287, herauszudeuteln, welche eben auf dem Tage von Nürnberg im November 1298 erfolgt ist. Sie kennt man ja auch zur Genüge. Und wenn in der berührten Fortsetzung der Niedertacher Annalen bemerkt ist, dass eben die *Leges*, welche König Albrecht erliess, dortselbst unten aufgenommen sind, so dürfte wohl Niemand hierin etwas stark Befremdendes finden, denn einen ganz ausserordentlich ungewöhnlichen Raum beansprucht der neue Reichslandfriede, der doch wohl allein gemeint ist, gerade nicht; aber wird im Ernste Jemand glauben wollen, dass so etwas mit dem in Süd- und Mitteldeutschland seit beinahe 40 Jahren verbreiteten umfangreichen kaiserlichen Land- und Lehenrechte so gewissermassen anhangsweise beabsichtigt gewesen sein könnte?

Soll neben diesen alten Nachrichten noch einer Mittheilung aus den erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammenden Augsburger Annalen des Achilles Pirmin Gasser von Lindau¹⁾ gedacht werden, einer insbesondere

viensis, Frisingensis et alii episcopi multi; item rex Boemiae, dux Bawariae, Rudolfus comes palatinus Reni, duces Karinthiae, et alii nobiles multi. Et in eadem curia edixit leges, quae inferius continentur. Das ist aber leider nicht der Fall. Neque vero leguntur in codice, ist in der Note zur Stelle selbst bemerkt.

Wiederholungen dieser Nachricht, dass der König auf dem Nürnberger Tage im Jahre 1298 *edixit leges*, finden sich weiter in den Annalen von Osterhofen, ebendort S. 553, und in denen des Archidiacons Eberhard von Regensburg, ebendort S. 597.

1) Er bemerkt — in Mencken's *Scriptores rerum Germanicarum*

wegen der Bezeichnung *Jus provinciale* und wegen der unzweifelhaften Bezugnahme auf den Schluss des Art. LZ. 3, dass der Papst am uralten deutschen Land- und Lehenrechte nichts zu ändern vermöge, in hohem Grade interessanten Mittheilung über die fragliche Bestätigung auf dem Nürnberger Tage von 1298, so ist sie für uns wieder ohne Belang. Es ist wenigstens bisher nicht nachgewiesen worden, dass sie auf anderen als den schon bemerkten Quellen beruht, und wir haben es demnach mit nichts anderem zu thun, als mit einer persönlichen Anschauung Gasser's, die freilich in jener Zeit ungleich verzeihlicher ist, als heute etwa die gleichfalls nur persönlichen Anschauungen Stobbes¹⁾, und darauf gestützt Franklin's²⁾ wie Lindner's.³⁾

Indessen — lässt sich am Ende doch einwenden — nehmen ja gerade Handschriften unseres Rechtsbuches selbst in der unzweideutigsten Weise auf einen Nürnberger Reichstag und wohl keinen anderen als den von 1298 Bezug. Diese Auslassungen sind vielleicht nicht so einfach zu beseitigen. Und doch möchte es nicht schwer fallen, ihre Unhaltbarkeit darzuthun, denn sie beschränken sich nicht auf eine Bestätigung des Rechtsbuches auf demselben, sondern sprechen ohne weiteres von seiner Abfassung daselbst, woran gewiss jetzt Niemand mehr glauben kann. Wie verhält es sich denn überhaupt um die Sache? Auf

I. Sp. 1468 -- bei Gelegenheit der Erwähnung, dass die „*liberae civitates per totam Sueviam*“ auf Albrechts Seite gestanden: *cui terrae jam dictus Caesar, imperata inviolabiliter servanda pace, privatas leges, quas vulgo provinciale jus vocant, ad quod infringendum nec ipsum papam posse leges ferre expressis verbis cautum est, non tam de novo tulerat quam multis jam saeculis receptas confirmaverat.*

1) Geschichte der deutschen Rechtsquellen I S. 347/348.

2) Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechts in Deutschland S. 35/36.

3) A. a. O. S. 112.

eine Vorlage — allerdings zunächst nicht aus dem Jahre 1298, sondern — aus dem Jahre 1288 führt die Num. 19 zurück, die Handschrift C IV 15 der Universitätsbibliothek von Basel, während in der Num. 336, der Handschrift des weiland Prof. Dr. August Ludwig Reyscher in der jetzigen Universitäts- und Landesbibliothek von Strassburg, diese Jahreszahl ohne Zweifel durch einen Ausfall „thusent jn dem achttesten jare“ lautet, in der verlorenen Num. 362, ehemals im Stadtarchive und später in der Stadtbibliothek von Strassburg: tusen ior in dem achten jore. Der Schluss der Stelle in der Num. 19 ist: Und wart es — nämlich dis bûch — gemacht und vollbraht ze Nûrenberg in eim berüffnem hofe, do man zalt von gottes geburt tusent zueihûndert und acht und achzig jor. Wohl handelt es sich hier einmal überhaupt um eine falsche Beziehung, weiter aber auch wahrscheinlich um einen Fehler in der Jahrzahl. Die ganze Fassung, wenigstens in den Num. 336 und 362, deutet ohne weiteres auf eine Urkunde, deren Ausstellungsort Nürnberg, deren Zeit ein königlicher Hoftag nach der Num. 19 vom Jahre 1288, nach den Num. 336 und 362 genauer am Montage nach Martini 1008 beziehungsweise 1080, im ersten Regierungsjahre des betreffenden Königs¹⁾ ist. Diese letzte Bestimmung passt nun freilich für keines der drei Jahre.²⁾ Dagegen stimmt sie vollkommen zu dem bekannten Reichslandfrieden des Königs Albrecht von diesem Tage des Jahres 1298. Sein Schluss lautet beispielsweise in der alten Abschrift im Nürnberger

1) Disze satzunge und dis reht als hievor geschriben ist geschach zu Nuerenberg in dem gebotten hofe an dem mentage nach sant Martins tag des bischoffs do men zalte von gottes geburte tusen ior in dem achten jore — in der Num. 336: thusent jn dem achttesten jare — des ersten jores unsers richs.

2) Vgl. Reyscher in der Vorrede zu der von ihm vollendeten Ausgabe des sogenannten Schwabenspiegels des Freiherrn Friedrich v. Lassberg S. 18/19.

Stadtbuche des Kreisarchives von Mittelfranken — S. 14, K. 1, Num. 314 — aus dem Schlusse des 13. bis in das zweite Viertel des 14. Jahrhunderts auf den jetzigen Fol. 107'—111 Sp. 1: Die¹⁾ satzunge dises frides und dises rehtes die sol man in allen steten behalten und sol auch dar nach rihten, wan sie von alter her komen sint und mit reht und mit gunst und mit rate der churfursten alle gesetzet sint. Dirr brif und disiu satzunge als da vorgeschriben ist geschach datz Nurenperch in dem gepotten hove an dem mentage nach sende Martines tag do man zalte von Christes gepurte zwelf hundert jar neuntzik iar und in dem ahten iare, des ersten iares unsers riches. Finden sich häufig gerade in Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels diese und jene Reichs- wie andere Landfrieden gewissermassen als ergänzender Anhang beigefügt, wie in den Num. 34, 121, 151, 235, 257, 293, 308, 313 u. a. der des Königs Rudolf vom Jahre 1287, so begegnet auch der des Königs Albrecht von 1298, der ja sozusagen eine eigene Geschichte²⁾ hat, in diesen und jenen Handschriften, wie in den Num. 251 oder 254. Wurden bei einer Abschriftnahme dergleichen Zuthaten weggelassen, so konnte immerhin ein Schreiber gerade den betreffenden Schluss anstatt lediglich auf den Landfrieden auf das Rechtsbuch selbst beziehen, und so demselben auch ohne den Landfrieden einen Platz anweisen. War in der Vorlage der Num. 19 etwa die Schlusszahl als xxxviiij geschrieben, so ist beim Uebersehen eines x deren Anführung von 1288 einfach genug erklärt. Haben die beiden Num. 336 und 362 noch gerade die nähere ganz und gar zutreffende Tagesbestimmung, so ergibt sich in ihrer Zahl ein Ausfall, ihre

1) In der Handschrift steht: Dise. Aber unter dem s ist der Tilgungspunkt sichtbar.

2) Vgl. Dr. Hugo Böhlau, *Nove Constitvtiones Domini Alberti*, d. i. der Landfriede v. J. 1285, mit der Glosse des Nicolaus Wurm, Weimar 1858.

weitere Anführung des ersten Regierungsjahres aber stimmt wieder vollkommen zu König Albrecht und dem Jahre 1298. Abgesehen von der Jahrzahl, aber mit Bezug auf den Tag von Nürnberg heisst es auch in der rothen Ueberschrift vor dem Landrechte der Num. 379, der zweitheiligen Num. 852 der Stadtbibliothek von Trier: das keiser recht buch und das lantrecht und das rechtbuch, das der konig zu Nürnberg mit den fürsten bestetiget hett.

Nach allem was bemerkt worden ist findet sich keinerlei Handhabe für die Berechtigung einer Beziehung auf den Nürnberger Reichstag im November 1298. Und was hätte denn auch allenfalls durch eine Bestätigung dasselbst bezweckt werden wollen? Fassen wir nur einige ganz nahe liegende Fragen ins Auge. Von wem hätte eine Anregung hiezu ausgehen sollen? Wäre sie aus dem deutschen Süden erfolgt, würde für den Sachsenspiegel, dessen weites Geltungsgebiet im Norden bekannt ist, nicht auch von irgend einer Seite her etwas solches beansprucht worden sein? Und wenn in Wirklichkeit nicht, hätte man von Reichs wegen einseitig eine Bestätigung gerade nur des sogenannten Schwabenspiegels vornehmen wollen oder können? Ganz abgesehen davon, hätte man von Reichs wegen ohne weiteres Sätze des bekanntermassen neben dem Civil- und Strafrechte wie dem gerichtlichen Verfahren im Rechtsbuche auch ausführlich behandelten Reichs- und öffentlichen Rechts, die natürlich den Zuständen der Zeit seiner Entstehung nicht gar lange nach der verhängnissvollen Doppelwahl des Jahres 1257 entsprechen, sich schon bei der Wahl des Königs Rudolf und während seiner Regierung wie weiterhin mehr oder minder geändert haben, im November 1298 bestätigen, gewissermassen als zu Recht bestehend gesetzlich anerkennen können? Hat beispielsweise der Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels ganz nach den Verhältnissen seiner Zeit im Art. 120 in der bestimmtesten Abänderung des Wortlautes des Sachsen- wie

des Deutschenspiegels von den vier deutschen Hauptländern als Herzogthümern sprechen können, darunter von Schwaben, was ja eben nach dem Tode des Königs Konrad IV. in so starkem Hervortreten gegenüber den Zuständen bis daher unter seinem Sohne Konradin wieder bis zu seinem traurigen Ende am 29. Oktober 1268 seine vollste Richtigkeit¹⁾ hatte, würde 30 Jahre nach der allbekannten Zersplitterung dieses Herzogthums im November 1298 das Jemand noch als zutreffend zu erkennen oder gar von Reichs wegen zu bestätigen vermocht haben? Oder wenn nach demselben Artikel jedes von jenen vier Stammländern einen Pfalzgrafen²⁾ hat, wo war dann am Schlusse des 13. Jahrhunderts etwa der von Baiern? Wenn im Art. 121b die Theilungen von Fürstenthümern als unzulässig gebrandmarkt sind, hat das nach den verschiedenen Fällen, welche dem entgegen vorzugsweise in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts³⁾ vorgekommen waren, an dessen Ende durch den König als geltendes Recht erklärt werden können? Wenn dann der Art. 130a die Einladung zu den Königswahlen ausser an die sieben hiezu bevorrechteten Fürsten auch noch an andere⁴⁾ ergehen lässt, so war hievon schon bei der nächsten Wahl Rudolfs und seit ihr keine Rede mehr. Bleiben wir noch einen Augenblick gleich bei den Königswahlen selbst stehen, wenn überall im ganzen kaiserlichen Land- und Lehenrechte einzig und allein die Verhältnisse bei der bereits berührten vom 13. Jänner und 1. April 1257 uns entgegengetreten, dem Verfasser des Rechtsbuches die nächste des Königs Rudolf noch ganz und gar unbekannt ist, wie sollen jene nichts weniger als er-

1) Vgl. Rockinger, über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in den Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften Band 18 S. 584—587.

2) Ebendort S. 649—651.

3) Ebendort S. 657.

4) Ebendort S. 623/624.

hebenden Verhältnisse am Anfange des Jahres 1257 nach den inzwischen erfolgten gänzlich anders gestalteten Wahlen Rudolfs, Adolfs, Albrechts selbst durch diesen bestätigt worden sein? Wenn im sogenannten Schwabenspiegel Baiern eine Kurstimme und das Schenkenamt¹⁾ hat, so ist ja kein Geheimniss, dass König Rudolf, nachdem ihm mehr als an Baiern an Böhmen gelegen gewesen, gerade an dieses am 4. März 1289 beziehungsweise 26. September 1290 die Kurstimme und das Schenkenamt vergab, und dass gerade zu Nürnberg im Jahre 1298 König Wenzel II. persönlich in der denkbar höchsten Pracht²⁾ das berührte Ehrenamt versah. Oder will man daran denken, dass das kaiserliche Landrecht nicht an einer Stelle, sondern an verschiedenen Orten das Verhältniss der unmittelbaren Folge der Acht auf den Bann und umgekehrt nach Umlauf von 6 Wochen und 1 Tage³⁾ nach dem früheren Rechte betont, so wissen wir wieder, dass Rudolf in der Bestätigung der sogenannten *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis* am 13. März 1275 gerade die dahin zielende Bestimmung ausdrücklich ausgenommen hat. Von einer nachträglichen Wiederaufnahme des damals für anstössig befundenen Satzes ist nichts bekannt. Soll vielleicht jetzt der Sohn durch ein Hinterthürchen, eine Bestätigung des sogenannten Schwabenspiegels, auf dem allerdings einfachen Wege eines stillschweigenden Zugeständnisses das alte Recht wieder haben aufleben lassen wollen? Und bei solchen wie anderen Verschiedenheiten des Rechts nicht lange nach dem Beginn der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und dem Ausgange derselben soll auf einem Reichstage kurzweg eine Bestätigung eines Rechtsbuches erfolgt

1) Rockinger a. a. O. S. 629—636.

2) Vgl. die Chronik von Colmar in den *Monum. German. histor. Script.* Tom. XVII S. 267: *Cum pretiosissima veste et equo qui ad mille marcas aestimabatur sedens vinum in scypho aureo porrexit.*

3) Vgl. Rockinger a. a. O. S. 658/659.

sein, welches jene zur Zeit seiner Abfassung in Geltung gewesenen Zustände schildert, selbstverständlich keine andern schildern kann?

Und was sollte denn auch überhaupt eine dergleichen Bestätigung bei deutschen Rechtsbüchern für einen Sinn haben? schriftstellerischen Darstellungen des Rechts, gegenüber den von der öffentlichen Gewalt gegebenen Ordnungen, wobei ferner vorausgesetzt ist, dass sie auf ganze Rechtsgebiete, nicht auf einzelne Lehren sich erstrecken, nicht minder dass sie von ihren Verfassern zu allgemeiner Belehrung bestimmt waren, also bei Privatarbeiten, über deren „wunderbaren Erfolg“ so unvergleichlich der Altmeister auf diesem Felde äusserte:

In zahllosen Abschriften, selbst über das Gebiet der deutschen Zunge hinaus verbreitet, leiten und lenken diese Bücher die Ueberzeugungen des Volkes, die Findung des Rechtes. So vermögen sie den Mangel ihrer Zeit an einheimischen umfangreichen Reichs- oder Landesgesetzen, wenn gleich in zwangloserer Weise zu decken; so verbinden sie überhaupt Eigenschaften, welche bei unsern sonstigen Hauptrechtsquellen nie zusammen wiederkehren. Vor dem fremden geschriebenen Recht haben sie den heimathlichen Boden und Laut, vor den deutschen Reichsgesetzen die Ausdehnung des Stoffes, vor den neueren Codificationen endlich eine Geltung voraus welche durch politische Gränzen nirgends gehenmt wird.

Diese grossartigen deutschen Rechtsdenkmäler, welchen Homeyer¹⁾ ein solches Zeugniß hat ausstellen können, darunter nicht an letzter Stelle unser kaiserliches Land- und Lehenrecht, dessen Verfasser neben dem Gewohnheitsrechte

1) Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, in den Abhandlungen der philosophisch-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften in Berlin 1859 S. 83.

aus den hervorragenden Gesetzgebungen, der mosaischen, der justinianischen, der karolingischen, das gemeine Recht seiner Zeit¹⁾ darzustellen unternommen hat, sollen einer Bestätigung durch die schwindstüchtige Königsmacht und die verkommene Reichsgewalt der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bedurft haben?

Steht also für eine Bezugnahme auf den Nürnberger Reichstag vom Jahre 1298 nichts zu Gebot, darf man vielleicht daran denken, es möge ein ähnliches Verhältniss obwalten, wie wir es beim Rechte der Altstadt Prag kennen? In einer grossen Sammlung von Quellen des Land- und Lehen- wie des Stadt- Berg- und Judenrechts u. s. w. in Böhmen und seiner Hauptstadt aus dem 13. und 14. Jahrhunderte, welche die auf Veranlassung des Schöffenhofes der Altstadt Prag gefertigte Pergamenthandschrift IV 1 des dortigen Stadtarchives enthält, findet sich von Fol. 97'—148

1) In der Aufzählung der Könige und Kaiser „die ir herze und ir sin mit allem vlize und mit ganzen triwen stalten nach rehtem gerihte alsô daz ez got lobelich wære und den lüten nuzlich an libe und an gûte und an allen selden“ sind hauptsächlich genannt: der edel keiser Justinian, unde der heilig und der werde keiser Karle, und sin sun der werde keiser Ludewich, und des sun der edel Leuther. die minten und vorhten got. und dar umme sazten si mit wol verdâhtem sinne und mit wiser meister lere elliu diu lantreht und elliu diu lêhenreht diu an disem bûche sint.

Und alsô — heisst es dann — stêt ouch an disem bûche keinerlahte lantreht noch lêhenreht noch keinerlahte urteil wan als ez von dirre getriwen keiser gebote unde von rômischer phahte genommen ist.

Unde ouch elliu reht diu an disem bûche stênt diu habent die keiser unde die kunge alsô gesezzet, daz si uber elliu lant reht unde gewer suln sin. wan swer et rômisch keiser und kunc ist, dem sint ouch von rehte elliu lant undertân diu cristenlichen gelouben hânt.

Unde swaz ouch die rômischen keiser und kunge lantreht und lêhenreht gesezzet unde geboten habent, diu suln ouch von rehte gemeine und gewônlich sin in allen den landen diu under in sint.

als *Práva myesta Pražského wětšiho*, Recht der grösseren oder der Altstadt Prag, die böhmische Bearbeitung des kaiserlichen Landrechts vom Art. LZ 160 angefangen bis 377 beziehungsweise 377 II. Genaueres hierüber ist aus Vorträgen des ersten Präsidenten des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag, Landesadvokaten Dr. Franz Pelzel, aus dem Anfange der Sechzigerjahre, im Besitze des genannten historischen Vereins, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Band 121, Abhandl. I S. 30–58 mitgetheilt, worauf nur in Kürze verwiesen sein mag. Auch in zahlreichen sonstigen Handschriften in Prag findet sich dieses Recht der dortigen Altstadt, wie nicht minder Handschriften in Königgrätz, Leitmeritz, Pilsen, Wien, Wittingau es enthalten. Liegt da eine Herübernahme des berührten Theiles unseres Landrechts als Recht der Altstadt Prag vor, so ist ähnliches in Bezug auf das Recht von Nürnberg nicht bekannt.

Ebensowenig weiss man, was eine Mittheilung gerade des letzten im Jahre 1481 auf Veranlassung eben des Thomas Altenberger nach Hermannstadt¹⁾ betrifft, womit sogar die Handschrift selbst in Verbindung gebracht worden ist, in Wirklichkeit etwas hierüber. Aber selbst angenommen, es wäre eine dergleichen Rechtsmittheilung von Nürnberg nach Hermannstadt ergangen, worin an sich einmal nichts auffallendes liegen würde, und was auf der andern Seite im Jahre 1288 an die Reichsstadt Weissenburg über die Behandlung von Rechtsverhältnissen zwischen Christen und Juden²⁾ geschehen ist, so hätte sie ja doch nur das in der Reichsstadt Nürnberg und ihrem Gebiete geltende be-

1) Schuler von Libloy, siebenbürgische Rechtsgeschichte (2. Auflage) I S. 129. Hiegegen Lindner a. a. O. S. 111/112.

2) Archivalische Zeitschrift, neue Folge V S. 93–101.

sondere Recht zum Gegenstande haben können, nicht das seit zwei Jahrzehnten über zwei Jahrhunderte in Süd- wie Mitteldeutschland verbreitete und auch im Norden nicht unbekannte kaiserliche Landrecht, von welchem ja sogar auch eine französische und eine lateinische Bearbeitung im 14. Jahrhunderte entstanden war, einer der böhmischen Uebertragungen bereits Erwähnung geschehen ist.

Führen die bisher in Erwägung gezogenen Möglichkeiten zu keinem annehmbaren Ergebnisse, hat man nun die Hände in den Schoß zu legen, oder was lässt sich denn sonst etwa für eine Lösung der Frage der eben einmal vorhandenen Bezeichnung unseres Landrechts als Nürnberger Recht geltend machen?

Wie schon angeführt ist, findet sie sich nur am Beginne des an der Spitze der Handschrift stehenden Verzeichnisses der Artikel ihrer drei Theile. Kann hievon für den zweiten und dritten keine Rede sein, so weiss aber auch der Text des ersten, des kaiserlichen Landrechts, selbst nichts hievon. Fasst man es genauer ins Auge, so endet es in vollem Einklange mit anderen Handschriften mit dem Art. 533. Hieran reihen sich dann noch ohne äusserlich sichtbare Unterbrechung die Art. 534 bis 562 einschliesslich. Dass sie zu dem Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels selbst in keinerlei Beziehung stehen, würde sich einfach schon daraus ergeben, dass sie zum Theile nichts als etwas sind was bereits an anderer Stelle ausführlicher dortselbst aufgenommen ist, wie etwa die Bestimmungen über Verpflichtungen der Hirten und anderes.¹⁾ Abgesehen davon aber handelt es sich bei all' den betreffenden Artikeln überhaupt nicht um den sogenannten Schwabenspiegel, sondern es liegt in ihnen nichts vor als eine eigene Zusammenstellung von Artikeln sächsischen

1) Vgl. oben S. 128 mit der Note 2.

Land- wie Weichbildrechts. Ihre nur allgemeine Vergleichung mit dem Sachsenspiegel = I, dem sächsischen Weichbildrechte des Cod. palat. 461 der Universitätsbibliothek von Heidelberg¹⁾ in dem Drucke des Freiherrn v. Thüngen (Heidelberg 1837) = II, dem Deutschenspiegel = III, dem sogenannten Schwabenspiegel LZ = IV hebt das über allen Zweifel:

	I	II	III	IV
534 ²⁾	III Art. 78 § 6	129	341	151 c
535 ³⁾ 84 § 2	130		
536 ⁴⁾ 84 § 3	131		
537 ⁵⁾ 90 § 1	167		
538 ⁶⁾ 90 § 2	168		
539 ⁷⁾ 90 § 3	169		

1) Er enthält ausser anderem, worunter eben das sächsische Weichbildrecht, auch das Iglauer Recht. Freiherr v. Thüngen äussert bezüglich des Inhaltes überhaupt in der Einleitung S. 12, er sei als eine Privatarbeit zu betrachten, welche zu dem Zwecke verfertigt wurde, um die Hauptquellen des in Iglau geltenden Rechts in einer einzigen Zusammenstellung beisammen zu haben.

Der merkwürdig kurze Auszug aus dem Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels, welchen Zöpfl in seinen Alterthümern des deutschen Reichs und Rechts II S. 414—430 als „das kleinste Kaiserrecht“ veröffentlicht hat, ist einer Handschrift entnommen, welche, wie die von Hermannstadt, jener Familie angehört, die das vollständige Werk in seiner ältesten zur Zeit bekannten Gestalt enthält.

2) Der sinen herren czu tode an der notwer seines leibes slecht.

3) Swelcher man sinen herren todet, waz der verwurket.

4) Der seinen man oder seinen mag todet, des eigens oder lehens er wartunde ist.

5) Swelcher man einen menschen todet uf dem velde.

6) Ob einem manne sin freunt oder sin mag erslagen wiert, ob man den pegraben schulle an gerichte oder nicht.

7) Ervellet sich ein man, oder wiert er wunt an dem wege daz er czu dem dorfe nicht komen mag.

	I	II	III	IV
540 ¹⁾	III Art. 91 § 1	170 ²⁾		
541 ³⁾	„ „ 78 § 7	171 ²⁾	342	152
542 ⁴⁾	II Art. 68	250	189	202
543 ⁵⁾	„ „ 40 § 5	255		
544 ⁶⁾	III Art. 37 § 4	258	267	302 a
545 ⁷⁾	II Art. 46 § 4	257?	158 ⁸⁾	
546 ⁹⁾	I Art. 54 § 5	252		
547 ¹⁰⁾	III Art. 37 § 3	259	266	301
548 ¹¹⁾	II Art. 47 § 1, 2		159	212
549 ¹²⁾	„ „ 47 § 3			
550 ¹³⁾	„ „ 48 § 1	260	161 ¹⁴⁾	213
551 ¹³⁾	„ „ 54 § 1			
552 ¹³⁾	„ „ 54 § 2, 3	261	164	
553 ¹³⁾	„ „ 54 § 4	262		
554 ¹³⁾	„ „ 54 § 5			
555 ¹³⁾	} „ „ 54 § 6	263	165	
556 ¹³⁾				

1) Ob ein man leute herberget, und ir einer slecht den andern czu tode in dem hus.

2) Der Anfang des Art. 171 ist noch an den Schluss von Art. 170 gerathen, worauf dieser mit einem Ausfalle folgt.

3) Daz ein iglich mensche seinem wekvertigen gesellen und seinem wiert unrechtes gewaldes helfen schol.

4) Daz ein wekvertiger man mag wol sinem mueden pherde korn abe sneiden.

5) Ob ein gepuer sines nachgepures korne oder sat ab vrezet mit swinen oder mit gensen.

6) Swer des andern korn ab snidet, und went daz ez sei syn.

7) Swer eines mannes velt daz peset ist um eret.

8) Nur der erste Satz.

9) Daz kein czins man schol nicht stein gruben oder leim gruben graben.

10) Der seines nachgepures vihe intreibt mit dem seinen.

11) Swer daz vihe tribet uf eines andern mannes korn oder graz.

12) Ob daz vihe daz uf dem korn gegangen ist ist gewesen reinische pherde gens oder peren.

13) Die Art. 550—556 einschliesslich handeln von den Hirten und dem ihrer Hut anvertrauten Viehe.

14) Der erste Satz.

	I	II	III	IV
557 ¹⁾	II Art. 28 § 3		137	197 ^a
558 ²⁾	„ „ 29	210 ³⁾		
559 ⁴⁾	III Art. 22		233	
560 ⁵⁾	} II Art. 37	{ 206	} 147	317 ⁷⁾
561 ⁶⁾				
562 ⁸⁾	III Art. 89			

Fasst man hiezu noch insbesondere den Wortlaut dieser Artikel ins Auge, so muss jeder Gedanke an den — Deutschenpiegel beziehungsweise hauptsächlich den — sogenannten Schwabenspiegel, der allein für uns in Betracht kommt, als etwaige Quelle schwinden.

Steht somit der in Rede befindliche Anhang, wie man ihn wohl nennen darf, in keinem unmittelbaren inneren Zusammenhange mit unserem Rechtsbuche wie man es allgemein kennt, sondern ist thatsächlich nur in zufällige Verbindung hiemit gebracht, so steht dieses auch nicht vereinzelt da. In der Nummer 65, der Handschrift M 21a der Bibliothek in Dresden, schliesst sich an den dem Art. LZ 377 II entsprechenden Artikel „daz ist von der ee“ als Art. 369 ein Judeneid an = LZ 263, worauf als Art. 370 und 371 noch zwei Judeneide folgen, während nun an einen nicht gezählten Artikel unter der Ueberschrift „hic incipiunt statuta imperatoris“ aus dem

-
- 1) Ob ein man gehowen graz stilt.
 - 2) Ob einem manne des andern habe czuffeuzet in dem wazzer.
 - 3) Nur der erste Satz.
 - 4) Ob ein man dem andern leihet pherde oder vihe oder kleider [czu] pescheiden tagen.
 - 5) Ob ein man loukent des daz er funden hat.
 - 6) Ob ein man roubern oder deuben icht abiagt, wy er daz schol pieten in der kirchen.
 - 7) Gegen den Schluss.
 - 8) Ob ein man czu der padenstuben get, und nimpt eines andern mannes padelachen oder swert oder anders icht.

Landfrieden des Königs Rudolf vom Jahre 1278 sich endlich noch Art. 372 „von selbgerichte“ ebendorther reiht. Auch dem eigentlichen Schlussartikel 322 des nur den ersten Theil bis einschliesslich Art. LZ 313 von den Ketzern enthaltenden Landrechts der Num. 214, der Bruchstücke aus dem Michaeliskloster in Lüneburg, in oberdeutscher Sprache, sind wieder in fortlaufender Zählung als Art. 323 und 324 zwei anderswoher gezogene in niederdeutscher Fassung unmittelbar angeknüpft. Bekannt genug ist weiter das von Scherz im zweiten Bande von Schilter's Thesaurus antiquitatum teutonicarum etc. herausgegebene Landrecht der Num. 109, der sogenannten Kraft'schen Handschrift der Universitätsbibliothek von Giessen Num. 972, worin an den Art. 366 = LZ 377 ein Anhang von Art. 367—399 geknüpft ist, zunächst von Art. 367—377 nur Nachholungen von früher übergangen gewesenem Artikeln des sogenannten Schwabenspiegels selbst, dann aber von 378 an solche aus einer selbständigen Bearbeitung einer Reihe von Artikeln des Sachsenspiegels, wobei möglicherweise der Deutschenspiegel zugezogen erscheint. Verräth in der Num. 65 noch die bei einem nicht gezählten Artikel erhaltene Ueberschrift „hic incipiunt statuta imperatoris“ den fremden Ursprung, und reiht sich hieran dann Art. 372 ebendaher, so ist in den beiden anderen Fällen der Anhang ohne irgend welche Bemerkung ohne weiteres mit den Artikeln des vorangehenden Rechtsbuches selbst durchgezählt. Ist ein solches Verhältniss nicht auch beim Codex Altemberger denkbar? Tritt die Bezeichnung als Nürnberger Recht so bestimmt entgegen, so liegt die Annahme gewiss nicht ferne, dass in der Stammhandschrift eben bei dem Anhange die Bemerkung „nueren pergisch Recht“ gestanden war, welche bei der in der Abschrift vorgenommenen unmittelbaren Fortzählung der Artikel dann hier weggelassen, aber doch in dem an die Spitze gestellten Verzeichnisse der Artikel noch beibehalten worden

ist, freilich jetzt nicht mehr in der richtigen Beziehung bloß auf den ursprünglichen Anhang, sondern als Bezeichnung für das durchgezählte Ganze.

Ergibt sich hiefür etwas vielleicht aus der Heimat der Handschrift? Gerade in dieser Beziehung fehlen nach S. 125/126 Nachrichten aus älterer Zeit. Der Name eines früheren Besitzers ist gründlich getilgt. Zum Jahre 1453 auf der Innenseite des Rückdeckels ist weiter nichts bemerkt. Seit dem Jahre 1481 ist sie in Hermannstadt zu Hause. Gestattet sonst irgend etwas einen Schluss? In Lindner's Beschreibung a. a. O. S. 116 ist in der Note 1 bemerkt, dass die erste Initiale S des ganzen Bandes, in welcher neben dem Kaiser, der das Scepter in der Linken und den Reichsapfel in der Rechten hält, wie es scheint der Pabst¹⁾ sitzt, oben in den rothen Kopf eines Esels ausläuft, dem ein gleichfalls rothes Kleeblatt aus dem Maule hängt. Hierin wird man doch schwerlich eine bösertige Anspielung auf die beiden Häupter des Reiches und der Kirche finden dürfen. Gestattet sich allerdings der Maler der Handschrift einen ziemlich weiten Spielplatz für seine Darstellungen, wie gleich aus der ersten Seite des Landrechts²⁾ zur Genüge ersichtlich ist, das wird man ihm doch nicht ohne weiteres zutrauen dürfen, dass er in dem Auslaufe des berührten Buchstabens S die Gränzen, welche hier eben einmal gezogen gewesen, in so anstößiger Weise nicht beachtet haben sollte. Man wird also, vorausgesetzt dass es sich überhaupt hier nicht bloß um einen beliebigen Zufall handelt, eine passendere Beziehung

1) Im Hintergrunde, beiden Gestalten zu Häupten, sieht man rhombische roth-blau-goldene Felder.

Die untere Randverzierung des Blattes stellt eine Jagdscene dar, in welcher ein Jäger, das Hifthorn blasend und einen Hund an der Leine führend, einen Hasen hetzt, welchen ein zweiter Hund verfolgt.

2) Vgl. deren Lichtdruckwiedergabe in der Ausgabe Lindner's. 1894. Philos.-philol. u. hist. Cl. I.

zu suchen haben. So liegt denn auch wohl der Gedanke an ein Wappenbild des Besitzers der Handschrift nicht zu weit ab. Für Nürnberg, um welches es sich zunächst handeln dürfte, könnte da das Geschlecht der Eseler in Frage kommen. Aber ihm ist ein ganzer schwarzer Esel, bald rechts und bald links schreitend, auf rothem Balken in goldenem Schilde eigen, während die Helmzier ein wieder schwarzer Eselskopf bildet, entweder rechts oder links gewendet, aber stets ohne Fressgegenstand. Am nächsten unter den Eselwappen kommt unserem Bilde, abgesehen von der Farbe, die ja, wie vielleicht auch die Fressalie, auf Liebhaberei des Malers zurückzuführen sein kann, das der Familie Riedesel, nämlich ein schwarzer Eselskopf mit grüner Distel im Maule in silbernem oder goldenem Schilde. Aber dieses Geschlecht ist nach Mittheilungen, welche dem Vortragenden durch das Kreisarchiv in Nürnberg aus seinen Beständen wie aus denen des Stadtarchives und der Stadtbibliothek dortselbst und weiter des germanischen Nationalmuseums zugegangen sind, in Nürnberg im 13. und 14. Jahrhunderte nicht nachweisbar. Wäre allerdings immerhin noch denkbar, dass doch für dasselbe die Handschrift eben in Nürnberg gefertigt worden sein könnte, ein irgendwie verlässiger Grund für solche Annahme liegt nicht vor.

Lässt sich nun endlich vielleicht aus dem Inhalte des Anhanges von Art. 534—562 ein Schluss auf Nürnberger Recht ziehen? Habe ich über dieses im 13. und 14. Jahrhunderte keine nähere Kunde, so vermag ich jene Frage weder mit Ja noch mit Nein sicher zu beantworten. Auch ist von einem eigentlichen grösseren Stadtrechte hiebei keine Rede, sondern mehr nur von einer Reihe strafrechtlicher und polizeilicher Bestimmungen, worunter die über Beschädigungen durch Vieh und über dessen Hut durch den Hirten allein die Art. 548—556 bilden. Während vorher der Art. 546 das Anlegen von Stein- und Leimgruben durch Zinsleute

ohne Erlaubniss des Herrn verbietet, handelt der Schlussartikel 562 vom Entfernen fremder Gegenstände aus den Badstuben. Wirft man einen flüchtigen Blick in die Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13. bis 15. Jahrhunderte, welche Baader im 63. Bande der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart veröffentlicht hat, so betrifft dort allerdings unter den Bestimmungen über die Baupolizei im 13. und 14. Jahrhunderte die Ziff. 7 S. 291 das Leimgraben, unter denen über Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei Ziff. 1 S. 275 die Badestuben, und handelt gegen den Schluss Ziff. 1 S. 329 von Beschädigungen „durch sich selbst, seine Ehehalten oder Vieh“ an fremden Gärten, Wiesen, Aeckern, Bäumen, Holz u. s. w. bei Tag oder Nacht. Aber für einen näheren Zusammenhang mit diesen oder jenen der bemerkten Artikel fehlen doch Anhaltspunkte. Es muss daher eine Entscheidung über sie als Nürnberger Recht erst den Forschern auf diesem Gebiete überlassen bleiben.

Zur Zeit mag also, da die Bezeichnung des Nürnberger Rechts wenigstens im Verzeichnisse der Artikel der Handschrift von Hermannstadt so entschieden auftritt, bis auf weiteres das Ergebniss von S. 140—145 genügen, dass ein ursprünglich bei dem mehr besprochenen Anhange angebracht gewesener Hinweis auf Nürnberger Recht später da weggefallen ist, sich aber doch noch eben im Verzeichnisse der Artikel nicht mehr in der anfangs richtigen Beziehung bloss auf die Art. 534—562 einschliesslich gleich für das fortlaufend durchgezählte Ganze erhalten hat. Es wird somit nur an ein rein äusserliches Verhältniss zu denken sein, liegt ein irgendwie innerer Zusammenhang nicht vor.